

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 2191/2013

Tagesordnungspunkt

Vergabe von Fördermitteln im Bereich Sport - Sportstättenbau der Vereine

Beratungsfolge	Art	Termin	Abstimmung
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport	Ö	09.10.2013	

Beschlussvorschlag

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz bewilligt der Ausschuss für Schule, Kultur, Sport des Kreistages Greiz im Bereich der **Förderung des Sportstättenbaus der Vereine**, entsprechend der Vorlage, **dem Luftsportverein Greiz e.V.** einen Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung **in Höhe von 1.500,00 €**

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung des Projektes.

Martina Schweinsburg

1. Problem und Regelungsbedürfnis

Entsprechend dem § 2 des Sportfördergesetzes des Freistaates Thüringen wird Sport und Spiel als öffentliche Aufgabe für das Land, die Landkreise und Gemeinden bestimmt. Die Landkreise erfüllen diese Aufgaben nach diesem Gesetz im eigenen Wirkungskreis. Der Landkreis Greiz fördert und unterstützt die Sportvereine bei ihrer Vereinsarbeit nach Maßgabe des Haushaltes und gemäß der gültigen kreislichen Sportförderrichtlinie. Die Fördermittel betrachtet der Landkreis Greiz als besondere Verpflichtung mit Bezug auf das Thüringer Sportfördergesetz. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung besteht nicht.

Gemäß der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz wurde durch den in der Beschlussvorlage aufgeführten Verein, entsprechend der Vorlage, ein Antrag auf Förderung für eine bauliche Maßnahme im Jahr 2013 gestellt.

Der vorliegende Antrag des Vereins weist neben einer sachlichen und fachlichen Begründung der Notwendigkeit des Vorhabens einen Zuwendungsbedarf im Kosten- und Finanzierungsplan aus.

Der Luftsportverein Greiz e.V. beabsichtigt den Bau einer Tankplatte am vereinseigenen Flugplatz in Greiz-Obergrochlitz.

Aus Gründen des Umweltschutzes fordert der Gesetzgeber, dass die Übergabe des Kraftstoffes vom anliefernden Tankfahrzeug in den bestehenden 1.000 Liter-Behälter und das Betanken von Motorflugzeugen und Motorseglern auf einer kraftstoff- und wasserdichten Beton-Tankplatte mit Auffangbehälter erfolgen muss.

Die vorgeschriebenen Mindestmaße der Tankplatte betragen 10 x 5m (50qm).

Der Flugplatz Greiz-Obergrochlitz ist in die Kategorie „Sonderlandeplatz“ mit einer internationalen Kennung EDOT eingeordnet. Nach telefonischer Anmeldung oder per Funk können Sport- und Geschäftsflugzeuge bis zu einer bestimmten Last aus Deutschland und der Europäischen Union auf dem Flugplatz starten und landen.

Der Verein hat derzeit 106 Mitglieder, davon 35 Kinder und Jugendliche. Er ist in der flugsportlichen Aus- und Fortbildung tätig und richtet seit vielen Jahren überregionale Segelflugveranstaltungen, wie z. B. Thüringer Meisterschaften, Flugsportlertreffen oder Meisterschaften der Euregio Egrensis aus.

Durch diese Sachverhalte ist erkennbar, dass eine Realisierung des Vorhabens unbedingt erforderlich ist.

In Wertung dessen ist unabhängig von der Verfügbarkeit der kreislichen Mittel die Möglichkeit einer Förderung durch den Landkreis Greiz auf der Grundlage der nachgewiesenen fachlichen Notwendigkeit sowie finanziellen Bedürftigkeit gegeben.

Über eine Förderung des Bauvorhabens durch die Stadt Greiz entscheidet der dafür zuständige Ausschuss erst im November dieses Jahres.

Eine Entscheidung über die Förderung durch den für den Sport zuständigen Ausschuss des Kreistages am heutigen Tag ist erforderlich, da auf Grund des notwendigen Realisierungszeitraums nach Bestätigung der gesicherten Gesamtfinanzierung zeitnah mit der Baumaßnahme begonnen werden muss.

Die Vergabe von Fördermitteln bis 250,00 € kann gemäß der Sportförderrichtlinie durch das Fachamt erfolgen.

Fördermittel über 250,00 € werden durch den für den Sport zuständigen Ausschuss des Kreistages vergeben.

2. Lösung

Auf Grund der gültigen Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel besteht die Möglichkeit der Förderung von Sport und Spiel.

Der vom Verein gestellte Antrag mit der Darstellung des Vorhabens und der Notwendigkeit wurde durch das zuständige Fachamt der Kreisverwaltung bearbeitet und entsprechend der gültigen Richtlinie auf Förderfähigkeit geprüft.

Im Ergebnis kann festgestellt werden, dass das in der Anlage aufgeführte Projekt:

- Bau einer Tankplatte am Flugplatz Greiz-Obergrochlitz – Luftsportverein Greiz e.V.

entsprechend der Sportförderrichtlinie des Landkreises Greiz sachlich und inhaltlich förderfähig ist.

Diese Feststellung ergibt sich vor allem aus dem im Antrag dargestellten und im Text der Beschlussvorlage beschriebenen Notwendigkeit des Baus der Tankplatte.

Auch gilt dies unter dem Sachverhalt, dass mit der Antragstellung noch keine Beschlusslage des zuständigen Ausschusses der Stadt Greiz über eine Förderung in Höhe von 1.500,00 € vorliegt. Diese soll im Monat November herbeigeführt werden.

In Anbetracht der grundsätzlichen Förderfähigkeit des Projektes/Bauvorhabens wurde eine Abgleichung mit dem in der Haushaltsstelle 55000.98800 -Sportförderung- vorhandenen Haushaltsansatzes und der noch zur Verfügung stehenden Mittel vorgenommen.

Der Haushaltsansatz im Bereich der Sportstättenbauförderung der Vereine beträgt in diesem Jahr 18.000,- €

Des Weiteren steht ein Haushaltsrest aus dem Jahr 2012 in Höhe von 17.929,- € zur Verfügung, wobei hier bereits eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 14.000,- € für den Einbau einer 4-Bahnenwettkampfkegelanlage in Bad Köstritz aus dem Jahr 2012 vorliegt.

Mit Beschluss des Ausschusses vom 10.04.2013 und 04.09. 2013 wurden bereits 2.400,00 € für den Bau einer vollbiologischen Kläranlage auf der Sportanlage des SV Chemie Greiz und 1.500,00 € für den Bau eines Außenreitplatzes des Vereins für Pferdesport Weida e.V. bewilligt.

Somit stehen für die Förderung weiterer Projekte im Sportstättenbau der Vereine finanzielle Mittel in Höhe von **18.029,00 €** zur Verfügung.

In Anbetracht dieser Feststellung kann eine Förderung des in der Anlage aufgeführten Vereins in der beantragten Höhe von **1.500,00 €** im Jahr 2013 vorgenommen werden.

Auf Grund der aufgeführten Sachverhalte und der lt. Sportförderrichtlinie festgeschriebenen Kompetenz erfolgt eine Entscheidung über den Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung durch den für den Sport zuständigen Ausschuss des Kreistages.

3. Alternative

Dem Beschlussvorschlag der Kreisverwaltung wird nicht gefolgt. Im Falle, dass dem antragstellenden Sportverein keine oder geringere Fördermittel als im Vorschlag des Fachamtes dargestellt, genehmigt werden, ist eine Realisierung der beantragten Maßnahme nicht möglich. Eine Kompensierung fehlender Kreismittel durch weitere Eigenmittel übersteigt deutlich die Leistungsfähigkeit des Vereins.